

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Durch das Robert-Koch-Institut ist im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit ein smartphone-basiertes, auf Freiwilligkeit beruhendes elektronisches Warnsystem zur Eindämmung der Corona-Pandemie (nachfolgend: Corona-Warn-App) entwickelt worden. Durch die Verwendung dieser Anwendung können Kontaktpersonen aufgrund der Erfassung eines Näheverhältnisses zu einer erkrankten Person gewarnt werden. Die Corona-Warn-App wird ab Mitte Juni 2020 verfügbar sein.

Die Corona-Warn-App wird im Fall eines Warnhinweises dem Nutzer empfehlen, sich an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die 116 117 oder einen Arzt zu wenden.

Um betroffenen Versicherten in diesem Fall – dem Hinweis in der Corona-Warn-App entsprechend – neben einer Inanspruchnahme des öffentlichen Gesundheitsdienstes auch unmittelbar einen Zugang zu Vertragsärzten mit der Möglichkeit einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 zu eröffnen, hat der Bewertungsausschuss in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit den vorliegenden Beschluss getroffen.

Hiernach kann auch nach einem Warnhinweis der Corona-Warn-App ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Vertragsarzt veranlasst und durchgeführt werden.

Die mit dem vorliegenden Beschluss getroffenen Regelungen zu einer Möglichkeit einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer Benachrichtigung durch die Corona-Warn-App stellen so eine Spezialregelung zur Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 des EBM dar.

Mit der Einführung dieser besonderen Regelungen berücksichtigt der Bewertungsausschuss die durch das erstmalige Einführen einer Warn-App geschaffene Sondersituation und ein daraus resultierendes mögliches Bedürfnis der Versicherten, sich nach einem Warnhinweis kurzfristig an einen Vertragsarzt, wie z. B. den Hausarzt, zu wenden. Daneben besteht für Versicherte weiterhin die Möglichkeit, in diesem Fall eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Testung aufzusuchen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Aufnahme der GOP 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM, der GOP 12221 im Abschnitt 12.2 EBM, der GOP 32811 in den Abschnitt 32.3.12 EBM und der Kostenpauschale 40101 im Abschnitt 40.3 EBM.

Die GOP 02402 ist eine Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32811 und beinhaltet die Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen für die Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2. Die GOP 12221 bildet die allgemeinen ärztlichen Laborleistungen im Zusammenhang mit Untersuchungen nach der GOP 32811 ab. Die GOP 32811 bildet den Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 im EBM ab und wird in den Ziffernkranz der Kennnummer 32006 aufgenommen. Die Kostenpauschale 40101 dient der Abbildung der Versand- und Transportkosten im Zusammenhang mit Untersuchungen nach der GOP 32811. Aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsauftrages sind die GOP 02402 und die Kostenpauschale 40101 jeweils einmal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Der Bewertungsausschuss wird zum 30. September 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses aufgrund der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App erforderlich ist. Sofern sich relevante Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App ändern oder bekannt werden, wird der Bewertungsausschuss diese Prüfung bereits vorher vornehmen.

Die Bewertung der GOP 32811 für den Labortest wurde aus dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 65. Sitzung vom 10. Juni 2020 übernommen, der gegen die Stimmen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst worden ist.

4. Inkrafttreten, Befristung

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Die vorgesehene Befristung bis zum 31. März 2021 orientiert sich an § 5 Abs. 4 IfSG sowie § 11 der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V. Entsprechend § 11 der Rechtsverordnung wird der Bewertungsausschuss den Beschluss auch vor dem 31. März 2021 aufheben, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionsketten mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 wird vom Bundesministerium für Gesundheit eine Applikation für mobile Endgeräte (App) zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der Testungen zum Nachweis/Ausschluss des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Benachrichtigung durch die App werden die Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 zum 15. Juni 2020 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.